

## Wer darf ausbilden?

- a. [Zulassungspflichtige Handwerke \(Anlage A HwO\)](#)
- b. [Zulassungsfreie Handwerke \(Anlage B1 HwO\) / handwerksähnliche Gewerbe \(Anlage B2 HwO\) / "BBiG-Berufe"](#)

### **Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A HwO) - § 22b Abs. 2 HwO**

Der "Ausbilder" bringt folgende Voraussetzungen in dem zulassungspflichtigen Handwerk in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk mit:

	<b>berufliche Qualifikation</b>	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>	<b>Konsequenz</b>
a)	Meisterprüfung	durch Teil IV der MP abgedeckt	kann ausbilden

b)	Ingenieurprüfung <i>Oder</i> Abschluss einer technischen Hochschule <i>oder</i> <b>Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik und für Gestaltung</b> (jeweils in einem einschlägigen Schwerpunkt)	durch Teil IV der MP <i>oder durch</i> Ablegung der Ausbilder-Eignungsprüfung nachgewiesen	kann ausbilden
c)	wie in b) aufgeführt	keine entsprechende <u>Prüfung</u> abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung durch Bezirksregierung erforderlich <sup>1</sup>
d)	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf oder verwandten Beruf, 6 Jahre Gesellenpraxis, davon 4 in leitender Stellung (Altgeselle) <sup>2</sup> + Ausübungsberechtigung durch die Bezirksregierung	durch Teil IV der MP <i>oder durch</i> Ablegung der Ausbilder-Eignungsprüfung nachgewiesen	kann ausbilden
e)	wie in d) aufgeführt	keine entsprechende <u>Prüfung</u> abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung durch Bezirksregierung erforderlich

<sup>1</sup> Im Einzelfall genügt Abklärung durch ABB (Fachgespräch). BZ erteilt daraufhin Zuerkennung.

<sup>2</sup> mit Ausnahme der Handwerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker, vgl. § 7b Abs. 1, 1. HS HwO

f)	Ausübungsberechtigung <i>Oder</i> Ausnahmebewilligung (jeweils durch Bezirksregierung erteilt)	durch Teil IV der MP <i>oder durch</i> Ablegung der Ausbilder- Eignungsprüfung nachgewiesen	kann ausbilden
g)	wie in d) aufgeführt	keine entsprechende <u>Prüfung</u> abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung durch Bezirksregierung erforderlich
h)	keine der oben genannten Voraussetzungen ist erfüllt		Zuerkennung der fachlichen Eignung durch Bezirksregierung erforderlich

## Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1 HwO) / handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B2 HwO) / "BBiG-Berufe"

(§ 22b Abs. 3 HwO, 30 BBiG)

Der "Ausbilder" bringt folgende Voraussetzungen in dem Beruf in dem ausgebildet werden soll mit :

	<b>berufliche Qualifikation</b>	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>	<b>Konsequenz</b>
a)	einschlägige Meisterprüfung	durch Teil IV der MP abgedeckt	kann ausbilden
b)	bestandene Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung  <b>und</b> angemessene Zeit der Berufspraxis		kann ausbilden

c)	<p>Ingenieurprüfung</p> <p><i>oder</i></p> <p>Abschluss einer technischen Hochschule</p> <p><i>oder</i></p> <p>Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik und für Gestaltung (jeweils in einem einschlägigen Schwerpunkt)</p> <p><b>und</b></p> <p>angemessene Zeit der Berufspraxis</p>	<p>berufs- und arbeits-pädagogische Kenntnisse müssen vorhanden sein, Nachweis durch Prüfung bis 31.07.2008 nicht erforderlich</p>	kann ausbilden
d)	<p>andere anerkannte Prüfung</p> <p><b>und</b></p> <p>angemessene Berufspraxis</p>		kann ausbilden
e)	keine der oben genannten Voraussetzungen ist erfüllt		Zuerkennung der fachlichen Eignung durch Bezirksregierung erforderlich